

Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung



Bayerische
Versorgungskammer

Verwaltungsgebäude: Arabellastr. 31, 81925 München
Telefon-Hotline: (089) 9235-8770
Telefax: (089) 9235-7040

Postanschrift: Postfach 810206, 81901 München
E-Mail: bingppv@versorgungskammer.de
Internet: www.bingppv.de

WICHTIGES RUNDSCHREIBEN 2019

München, Januar 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über die im Jahr 2019 geltenden Beitragswerte sowie die weitere Entwicklung Ihres Versorgungswerks und übermitteln Ihnen die Jahresmitteilung mit Stand 31. Dezember 2018. Für Mitglieder, deren Beitragspflicht für 2019 bereits endgültig oder vorläufig festgesetzt werden kann, liegt ein Beitragsbescheid bei. Bitte beachten Sie dazu unsere Erläuterungen zu Jahresmitteilung und Beitragsbescheid auf unserer Homepage unter „Für unsere Mitglieder“.

1. Beiträge 2019

Satzungsrechtlich richten sich die Beiträge nach dem Beitragssatz und der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Danach ergeben sich im Versorgungswerk für das Jahr 2019 folgende Beitragswerte:

1.1. Pflichtbeiträge

Beitragsbemessungsgrenze:	6.700,00 €	Beitragssatz:	18,60 %
<u>Monatliche Beiträge:</u>			
Regelbeitrag:	1.246,20 €	Halber Regelbeitrag:	623,10 €
Ermäßigter Beitrag:	249,20 €		
Mindestbeitrag:	155,80 €	Halber Mindestbeitrag:	77,90 €

Für Mitglieder aus dem Bereich der Ingenieurkammern Sachsen und Thüringen ergeben sich folgende Beitragswerte nach „Rechtskreis Ost“:

<i>Beitragsbemessungsgrenze:</i>	6.150,00 €	<i>Beitragssatz:</i>	18,60 %
<i><u>Monatliche Beiträge:</u></i>			
<i>Regelbeitrag:</i>	1.143,90 €	<i>Halber Regelbeitrag:</i>	571,95 €
<i>Ermäßigter Beitrag:</i>	228,80 €		
<i>Mindestbeitrag:</i>	143,00 €	<i>Halber Mindestbeitrag:</i>	71,50 €

Die beitragspflichtigen Einkommen sind in § 17 unserer Satzung definiert; die Voraussetzungen für eine Beitragsermäßigung sowie das Beitragsverfahren ergeben sich aus den §§ 18 und 20 unserer Satzung.

1.2. Freiwillige Mehrzahlungen, Einzahlungshöchstgrenze

Der für 2019 mögliche Betrag für freiwillige Mehrzahlungen ermittelt sich aus der Einzahlungshöchstgrenze 2019 abzüglich der Pflichtbeiträge 2019. Soweit der für 2018 mögliche Einzahlungsrahmen nicht ausgeschöpft wurde, steht dieser

für Einzahlungen im Jahr 2019 zusätzlich zur Verfügung. Die Verrentung erfolgt entsprechend dem Lebensalter (Kalenderjahr - Geburtsjahr) bei Zahlungseingang. **Die Einzahlungshöchstgrenze 2019 liegt bei 37.386,00 €.** Die Einzahlungshöchstgrenze 2018 lag bei 36.270,00 €.

2. Beitragsverfahren/Einkommensnachweis

Wenn Sie als Selbständiger die Zahlung des Regelbeitrags erklärt haben, wird mit beiliegendem Beitragsbescheid auch für das Jahr 2019 „automatisch“ der Regelbeitrag festgesetzt; dies gilt auch für die sonstigen „Fest“-Beiträge wie den ermäßigten Beitrag (sog. „Gründungsermäßigung“) oder den Mindestbeitrag als freiwilliges Kammermitglied oder aus Übernahme- oder Anfangsbestandssonderregelung.

Einkommensbezogene Beiträge:

Bei **Selbständigen** werden die Beiträge aus der zuletzt maßgebenden oder der voraussichtlichen Bemessungsgrundlage erhoben (= vorläufige Beitragsfestsetzung; im Beitragsbescheid jeweils durch * gekennzeichnet). Wegen der Einkommensangaben und –nachweise zur endgültigen Beitragsfestsetzung werden wir im Laufe des Jahres 2019 auf Sie zukommen und individuell informieren.

Für **angestellte Ingenieure**, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit wurden, sind die Arbeitgeber verpflichtet, Meldungen zur Beitragserhebung monatlich elektronisch zu übermitteln. Diese Mitglieder erhalten voraussichtlich im Mai 2019 obligatorisch einen Beitragsbescheid für das abgelaufene Beitragsjahr. Diesen Beitragsbescheid können Sie ggf. auch Ihrem Arbeitgeber als Nachweis über die Höhe der festgesetzten bzw. gezahlten Beiträge vorlegen.

3. Hinweise zur Einzahlung

Die Pflichtbeiträge zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung sind jeweils zum Monatsende fällig; eine gesonderte Rechnung wird nicht gestellt. Müssen nicht rechtzeitig entrichtete Beiträge angemahnt werden, beträgt die Mahngebühr 5,00 €.

Bei Einzahlungen geben Sie bitte im Verwendungszweck immer Ihre vollständige **Mitgliedsnummer und Ihren Namen** an. **Beispiel:** W450/xxxxxx/xxxx, Musterfrau Karin

Wenn Sie als **Arbeitgeber/in** die Beiträge für Ihre angestellten Ingenieure abführen, geben Sie bitte bei Überweisungen **im Verwendungszweck stets zuerst den Buchstaben „B“ gefolgt von Ihrer eigenen achtstelligen Betriebsnummer** an, unter der Sie auch die elektronischen Monatsmeldungen übermitteln. **Beispiel:** Bxxxxxxx

4. Geschäftsergebnis und Jahresabschluss 2017

Das Geschäftsjahr 2017 zeichnete sich zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 durch folgende Zahlen aus:

Anwartschaftsberechtigte:	9.690 Personen
Aktive Mitglieder:	8.691 Personen
davon	
Ingenieure	62,8 %
Psychotherapeuten	37,2 %
Versorgungsempfänger:	744 Personen
Laufende Versorgungsleistungen:	5,88 Mio. €
Beitragseinnahmen:	64,1 Mio. €
Kapitalanlagen (Buchwerte):	1.021,2 Mio. €
Kapitalerträge (netto):	35,9 Mio. €
Durchschnittsverzinsung:	3,63 %
Versicherungstechnische Rückstellungen:	1.046,60 Mio. €
Bilanzsumme:	1.063,0 Mio. €
Gesamtkostensatz:	2,34 %

Der Verwaltungsrat hat dem von der Bayerischen Versorgungskammer als Geschäftsführungsorgan aufgestellten und mit dem uneingeschränkten Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehenen Jahresabschluss 2017 zugestimmt und sich dem Lagebericht angeschlossen. Der Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt. Eine PDF-Version des **Geschäftsberichts 2017** steht auf der Homepage des Versorgungswerks zur Verfügung (Versorgungswerk im Überblick/Geschäftsdaten). Mitglieder können auch ein Druckexemplar des Geschäftsberichts 2017 beim Versorgungswerk anfordern.

5. Dynamisierung 2019

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, die im Anwartschaftsverband 3 (AV 3) erworbenen Anwartschaften und die ab 1. Januar 2015 erworbenen Rentenpunkte (Rechnungszins jeweils 2,5 %) zum 1. Januar 2019 um jeweils 0,75 % zu erhöhen.

6. Satzungsänderungen 2019

Der Rentenbemessungsfaktor wurde vom Verwaltungsrat für das Jahr 2019 durch die Änderungssatzung auf – wie bisher – 1,0000 festgesetzt. Damit entspricht bei Ruhegeldeinweisung im Jahr 2019 ein im Finanzierungssystem seit 1. Januar 2015 erworbener Rentenpunkt einer €-Anwartschaft in Höhe von 1 €.

Des Weiteren hat der Verwaltungsrat eine Verbesserung der Absicherung bei Berufsunfähigkeit durch Verlängerung des Zurechnungszeitraums um 2 Jahre und die dadurch erreichte Erhöhung des Zuschlags zum Ruhegeld, eine Anpassung der Bewertungsprozentsätze und Faktoren in den Tabellen 1 bis 5 der Satzung sowie weitere redaktionelle Änderungen beschlossen.

Die Änderungssatzung ist inzwischen durch die Aufsichtsbehörde (das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration) genehmigt und nach Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

Eine PDF-Version der Satzung mit Stand 1. Januar 2019 finden Sie auf der Homepage der BInGPPV www.bingppv.de unter Downloads.

7. Wichtige Hinweise für angestellte Ingenieure, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind

Angestellte Ingenieure werden von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI erfüllt sind. Insbesondere muss wegen der Tätigkeit, für die die Befreiung beantragt wird, **Pflichtmitgliedschaft in Berufskammer und Versorgungswerk** bestehen. Angestellte Ingenieure, die ihrer Berufskammer nur auf freiwilliger Basis angehören, können sich deshalb nicht mehr von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des Versorgungswerks befreien lassen.

Bitte beachten Sie, dass die Befreiung nur für die Beschäftigung/Tätigkeit gilt, für die sie ausgesprochen wurde und **bei jedem Wechsel** Ihrer Beschäftigung (z.B. bei Arbeitgeberwechsel oder wesentlicher Änderung des Tätigkeitsfeldes beim bisherigen Arbeitgeber) **zwingend ein neuer Befreiungsantrag** gestellt werden muss.

Für die angestellten Ingenieure, die nach der „Altregelung“ - d.h. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI in der bis 31. Dezember 1995 geltenden Fassung - befreit sind, gilt im Rahmen der Vertrauensschutzregelung in § 231 Abs. 2 SGB VI, dass diese Befreiung für die jeweilige Beschäftigung weitergilt. Der Begriff der „jeweiligen Beschäftigung“ umfasst dabei nach der allgemeinen - und durch das Bundessozialgericht u.a. in seinen Entscheidungen vom 31. Oktober 2012 gebilligten - Handhabung der Deutschen Rentenversicherung Bund nur die konkrete Beschäftigung bei dem Arbeitgeber, für die die Befreiung seinerzeit erteilt wurde.

Abweichend von den bisherigen obergerichtlichen Entscheidungen zur gegenständlichen Thematik hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen in seinem Urteil vom 14. März 2017 (Az.: L 18 R 852/16) festgestellt, dass in einem konkret zu entscheidenden Fall die Befreiung eines Bauingenieurs von der gesetzlichen Rentenversicherung aus dem Jahr 1995 nach einem Arbeitgeberwechsel weiterhin gültig ist. Das Gericht vertritt dabei die Auffassung, dass der Begriff der „jeweiligen Beschäftigung“ nicht so gedeutet werden darf, dass er sich ausschließlich auf das Arbeitsverhältnis bezieht, für das im Jahr 1995 die Befreiung erteilt wurde. Inwieweit diese Entscheidung auf andere Fälle übertragbar ist, ist noch nicht geklärt.

8. Informationstätigkeit des Versorgungswerks

Aktuelle Informationen zu Ihrem Versorgungswerk und aus dem Umfeld der berufsständischen Versorgung finden Sie auf unseren Internetseiten unter www.bingppv.de. Dort können Sie sich auch für das **E-Mail-Abonnement unseres Newsletters** registrieren lassen; unser Newsletter informiert zeitnah über Veränderungen und Entwicklungen und erscheint in der Regel halbjährlich.

Auskünfte erhalten Sie telefonisch, schriftlich oder über das Internet. Zu einem persönlichen Beratungsgespräch besteht Gelegenheit in unserem Bürogebäude in München.

Informationen über die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung sollten Sie im eigenen Interesse direkt beim Versorgungswerk einholen; nur dort erhalten Sie verbindliche und zutreffende Auskünfte.

Informationen über Ihren persönlichen Versorgungsstatus in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten Sie vom hierfür zuständigen Versorgungsträger (i. d. R. Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin oder deren örtlichen Auskunfts- und Beratungsstellen). Dem Versorgungswerk sind zu Fragen des Sozialversicherungsrechts keine verbindlichen Äußerungen möglich.

Mit freundlichen Grüßen
und besten Wünschen für ein erfolgreiches Jahr 2019

Ihre
Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung

Bankverbindung:
BayernLB, IBAN: DE42 7005 0000 0000 0202 16, BIC: BYLADEMMXXX

Die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung behält sich sämtliche Urheberrechte vor. Insbesondere sind Vielfältigungen jeglicher Art, auch auszugsweise, sowie eine Weitergabe nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung zulässig.